

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, stellt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) fest, dass nach der von der **Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH** (FN 213578 a), Hans Wiegele Straße 3, 9100 Völkermarkt, angezeigten Übertragung von 100% der Anteile an die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 23782 x) den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz (PrR-G) entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 20.03.2006 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Schreiben der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH ein, mit dem sie nach § 22 Abs. 5 PrR-G im Vorhinein anzeigte, dass alle Anteile der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH an die Lokalradio Beteiligungs- GmbH & Co KEG übertragen werden sollen und beantragte die Feststellung, dass unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G weiter entsprochen wird.

Am 30.03.2006 beauftragte die KommAustria die RTR-GmbH, Abteilung RFFM, mit der Erstellung eines Gutachtens über mögliche Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Antragstellerin mit Versorgungsgebieten, die der der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG zuzurechnen sind und mit Versorgungsgebieten von Zulassungsinhabern, die sich mit der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG in einem Medienverbund befinden. Das Gutachten der RTR-GmbH wurde der KommAustria am 04.05.2006 zugestellt.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat der gegen den Zulassungsbescheid der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH des BKS vom 24.4.2005, GZ 611.037/0004-BKS/2004, erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 25.8.2005, ZI. AW 2005/04/0038-10, aufschiebende Wirkung zuerkannt, sodass die Zulassung vorerst auf Basis des erstinstanzlichen Bescheides von der KRONE-Verlag GmbH & Co Marketing KG weiter ausgeübt werden kann.

Mit Schreiben vom 11.05.2006 teilte die Antragstellerin, vertreten durch Piaty Müller-Mezin Schöller RAE, der Behörde mit, die zuständige Referentin am VwGH, habe dem Antragstellervertreter am 15.02.2006 mitgeteilt, dass die Rechtssache vom Verwaltungsgerichtshof noch vor dem Sommer erledigt wird. Die Antragstellerin schlug der Behörde im zitierten Schreiben vor, mit der Entscheidung bis Juli 2006 zuzuwarten und fügte hinzu, aus einem Zuwarten der Behörde keine wie immer gearteten Rechtsfolgen abzuleiten.

Die Rechtssache war vor dem VwGH im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidungen noch nicht erledigt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Beteiligungsverhältnisse

Die Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“, alle ihre Gesellschafter sind natürliche Personen. Die Zulassung wurde mit Bescheid des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.037/0004-BKS/2004, erteilt.

Die Lokalradio Beteiligungs GmbH, steht zu 100% im Eigentum der Styria Medien AG und ist Alleingesellschafterin der Privatrado Wörthersee GmbH sowie persönlich haftende Gesellschafterin der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KEG. Die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG ist weiters einzige Gesellschafterin der Lokalradio Gute Laune GmbH sowie persönliche haftende Gesellschafterin der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KEG.

Nach Durchführung der geplanten Transaktionen wären der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG Inhaberin folgende Zulassungen zuzurechnen:

- Privatrado Wörthersee ("Raum Wörthersee und Stadt Villach")
- Lokalradio Gute Laune ("Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein")
- Lokalradio Völkermarkt ("Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg")

Überschneidungen und Mehrfachversorgungen

Das Versorgungsgebiet "Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein" ist vom Versorgungsgebiet "Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg" geographisch entkoppelt, es kommt daher nicht zu Überschneidungen der beiden Versorgungsgebiete.

Das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ weist in einzelnen Bereichen geringfügige Überschneidungen von insgesamt 11.000 Einwohnern mit dem Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ auf. Bei den Überschneidungen handelt es sich allerdings nicht um flächendeckende, sondern lediglich um punktuelle Doppelversorgungen.

Die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG befindet sich mit folgenden Zulassungsinhabern in einem Medienverbund:

- A1 (Privat-Radio Betriebs GmbH)
- Antenne Steiermark Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG
- MM 89,6-Das Musikradio Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH
- Radio Harmonie (Ennstal)(Ennstaler Lokalradio GmbH)
- Antenne Kärnten (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG)
- Radio Harmonie (Spittal) (Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG)
- Radio Harmonie (Wörthersee) (Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG)

Nach der geplanten Eigentumsübertragung wird kein Ort des Bundesgebiets von den Mitgliedern des Medienverbundes abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen mehr als zweimal versorgt.

3. Beweiswürdigung

Die Eigentumsverhältnisse ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie aus dem Vorbringen der Antragstellerin.

Die erteilten Zulassungen und die zugeordneten Übertragungskapazitäten sowie die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Ausführungen hinsichtlich der Überschneidungen und Mehrfachversorgungen ergeben sich aus dem frequenztechnischen Gutachten KOA 1.218/06-002 des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann.

4. In rechtlicher Hinsicht war zu erwägen

Nach § 22 Abs. 5 PrR-G hat ein Hörfunkveranstalter die Übertragung an Dritte von mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Nach Durchführung der beabsichtigten Änderung ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG Alleingesellschafterin der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH. Bisher hat die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG keine Anteile an der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH gehalten. Es liegt somit eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Feststellung nach § 22 Abs. 5 PrR-G beim Hörfunkveranstalter bestanden, vor. § 22 Abs. 5 PrR-G ist also anzuwenden.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 lauten wörtlich:

§ 5. (3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in

Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Voraussetzungen der §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antragstellerin und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG sind Kapitalgesellschaften mit Sitz in Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse. Weder die Antragstellerin noch die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG sind juristische Person öffentlichen Rechts, eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes, der Österreichische Rundfunk oder solchen Personen gleichzuhaltende ausländische Rechtspersonen. Es wird also auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen der §§ 7 und 8 PrR-G entsprochen.

Direkte Zurechnung nach § 9 Abs. 1 PrR-G

Aufgrund dieses Verweises auf § 9 Abs. 4 Z. 1 PrR-G ist einer Person bzw. einer Personengesellschaft ein Versorgungsgebiet dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG sind daher nach den geänderten Verhältnissen folgende Versorgungsgebiete gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G zuzurechnen:

- Privatrado Wörthersee ("Raum Wörthersee und Stadt Villach")
- Lokalradio Gute Laune ("Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein");
- Lokalradio Völkermarkt ("Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg")

Sofern sich Überschneidungen zwischen diesen Versorgungsgebieten ergeben, sind sie nach den Berechnungen und Messungen des Amtssachverständigen bei Beibehaltung der Versorgungsqualität mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht vermeidbar. Es handelt sich also um technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over).

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und

dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs 1 (im Unterschied zu § 9 Abs 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 22 Abs. 5 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Die festgestellten Überschneidungen widersprechen somit nicht der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G.

Medienverbund (§ 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G)

Als ein „Medienverbund“ gelten nach § 2 Z 7 PrR-G zumindest zwei Personen oder Personengesellschaften, darunter jedenfalls ein Medieninhaber, die auf Grund der in § 9 Abs. 4 PrR-G angeführten Beteiligungs- oder Einflussverhältnisse als miteinander verbunden anzusehen sind.

Daher bilden nach den beabsichtigten Eigentumsübertragungen folgende juristische Personen einen Medienverbund im Sinne des PrR-G, da mittelbar oder unmittelbar jeweils mehr als 25% der Kapitalanteile von der Styria Medien AG gehalten werden.

Der Begriff des Versorgungsgebietes bezieht sich im Privatradiogesetz stets nur auf jene im österreichischen Bundesgebiet gelegenen Gebiete, die auf Grund einer Zulassung nach dem Privatradiogesetz bzw Regionalradiogesetz versorgt werden. Dies gilt insbesondere auch für § 9 PrR-G, wie auch aus den Erläuterungen zu § 9 PrR-G (RV 401 Blg NR XXI. GP, 17) hervorgeht. Allfällige der MOIRA Media Service GmbH oder ihren Eigentümern zuzurechnende Versorgungsgebiete in anderen Ländern können daher in der Folge außer Betracht bleiben.

Dem Medienverbund sind damit folgende Versorgungsgebiete zuzurechnen:

- A1 (Privat-Radio Betriebs GmbH)
- Antenne Steiermark Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG
- MM 89,6-Das Musikradio Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH
- Radio Harmonie (Ennstal)(Ennstaler Lokalradio GmbH)
- Antenne Kärnten (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG)
- Radio Harmonie (Spittal) (Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG)

- Radio Harmonie (Wöthersee) (Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG)

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten: In den dem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten beträgt die Einwohnerzahl in Summe unter 12 Millionen, in den der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG zuzurechnenden Versorgungsgebieten beträgt sie unter 8 Millionen.

Gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen, nicht mehr als zweimal versorgen. Nach der geplanten Eigentumsübertragung wird kein Ort des Bundesgebiets von den Mitgliedern des Medienverbundes abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen mehr als zweimal versorgt.

Es wird also auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 9 PrR-G entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Im Übrigen kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von einer weiteren Begründung abgesehen werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12.12.2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter